

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0315/11	19.12.2011
zum/zur		
F0206/11 Oliver Müller, Jürgen Canehl, Torsten Hans, Dr. Klaus Kutschmann, Olaf Meister, Sven Nordmann, Gunter Schindehütte		
Bezeichnung		
Raumplanung am Schulstandort Westring		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	17.01.2012	

Am Standort Westring 26 bzw. 30/32 werden im Rahmen der Schulentwicklungsplanung die IGS „W. Brandt“, die GS „Am Westring“ sowie ein Hort (Träger: Internationaler Bund) vorgehalten. Die Bestandsicherheit ist gegeben.

Seit vielen Jahren wird die Raumproblematik mit unterschiedlicher Intensität durch die handelnden Akteure vor Ort sowie unter Einbindung der Verwaltung (z.B. FB 40, Stabsstelle V/02) thematisiert und nach möglichst einvernehmlichen Lösungen gesucht.

Unter diesem Aspekt ist auch die zwischen der GS und der IGS seinerzeit abgeschlossene Kooperationsvereinbarung (10.04.2003) zu betrachten.

Insbesondere die Hortbedingungen führten jüngst dazu, dass die grundsätzliche Raumsituation am Standort durch unterschiedliche Veranstaltungen, wie beispielsweise die GWA-Sitzung am 16.11.2011, verstärkt auch über die Öffentlichkeit diskutiert wurde.

Zwischenzeitlich fanden weitere Gespräche mit den Schulleiterinnen beider Schulen als auch Begehungen statt, die zu ersten Lösungsansätzen führen.

Zu 1.

Wie stellen sich die Kennziffern der aktuellen Raumbedarfsplanung schulkonkret am Standort Westring inkl. Hort dar?

Zu 3.

Auf welcher Grundlage wurden die Räume geplant und vergeben und entspricht die zu Grunde liegende Planung dem gültigen Erlass des MK?

Zügigkeiten

Gesetzliche Grundlagen

Integrative Gesamtschule (IGS):

SchG LSA § 5(7): Gesamtschulen in integrativer Form werden mindestens vierzünftig geführt.

VO SEPL (GVBl.LSA 20/2008) § 4 Größe der Schulen:

Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit beträgt: bei Gesamtschulen 25 Schüler

Die Regelzügigkeit ist erfüllt: bei Gesamtschulen (Schuljahrgänge 5-10)

Zügigkeitsrichtwert mindestens 4

bei Gesamtschulen (Schuljahrgänge 11-12 oder 13)

Zügigkeitsrichtwert mindestens 2

Grundschule (GS):

SchG LSA §4(6): GS hat wenigstens einen Zug.

VO SEPL (GVBl.LSA 20/2008) § 4:

Einzügigkeit beträgt: bei GS 15 Schüler

Regelzügigkeit ist erfüllt: bei GS; Zügigkeitsrichtwert mindestens 1.

Raumfaktoren

Das Land hat im Jahr 2000 Planungshinweise in Form einer Handreichung herausgegeben. Darin enthalten sind auch Empfehlungen zu Raumansprüchen (Raumfaktor) für die einzelnen Schulformen, die seitdem unverändert gelten.

1. Grundschule: Raumfaktor pro Klasse 1,2 UR
2. Gymnasien/ Sek I (Stufe 5-10): Raumfaktor pro Klasse 1,5 UR
Gymnasien/ Sek II (Stufe 11-13): Raumfaktor pro Klasse 1,8 UR

Das schulfachliche Referat (Gymnasien/ Gesamtschulen) des LVwA hat 2006 in einem Schreiben zu Fragen der Zügigkeit von IGS dem FB 40 u.a. folgende Argumentation übermittelt: „In der Oberstufe einer IGS sollten ca. 50 Schüler je Schuljahrgang sein. Der Raumfaktor sollte überdurchschnittlich hoch sein (über 1,3). Jede IGS sollte eine angemessene Schulanlage allein zur Verfügung haben.“

Hinsichtlich der Schülerzahl in der gymnasialen Oberstufe ist aus den statistischen Angaben der Schule festzustellen, dass ab Schuljahr 07/08 diese Forderung nicht erfüllt wurde. Offenkundig sind nicht ausreichend Schüler vorhanden, die für den gymnasialen Zweig der IGS die entsprechenden Leistungsvoraussetzungen erfüllen.

Raumansprüche

Aus den benannten Raumfaktoren sowie den zu beachtenden Zügigkeiten lassen sich rechnerisch folgende Raumbedarfe ableiten:

- | | |
|---|--------------------|
| a) GS, (2- zügig): 8 Klassen x 1,2 = | 10 UR |
| b) Hort (bei 75% v. 200 Schü. [8x 25]) x 2,5 m ² /Kind: 375 m ² / 60 m ² = | 6 Horträume |
| c) IGS, Stufen 5-10 (4-zügig): 24 Klassen x 1,5 = | 36 UR) |
| IGS, Stufen 11-13 (2-zügig): 6 Klassen x 1,8 = | 11 UR) |
| | 47 UR |

Insgesamt ergibt sich ein **Raumanspruch von 63 Räumen** (16 Räume GS/Hort; 47 Räume IGS). Diese Gesamtsumme wird erst erreicht, wenn der Flächen-/Raumbedarf des Hortbereiches in alleiniger Nutzung erfolgt.

Die Doppelnutzung von UR als Horträume ist aber zulässig.

Die IGS hat auf Antrag der Gesamtkonferenz den Status einer Ganztagsschule durch das Land genehmigt bekommen.

Nach Maßgabe des SchG LSA § 5a(6) „...können Gesamtschulen als Ganztagsschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen.“ Dies wird durch das Land nicht weiter untersetzt.

Betrachtet man die tatsächlich vorliegenden Schüler-/ Klassenzahlen für 2011/12 ergeben sich bei Anwendung der vorangestellten Bezugsgrößen:

GS: 8 Klassen

Es ergibt sich ein Raumbedarf von **10 UR**. (8 x 1,2)

IGS (Sek I): 6 Jahrgangsstufen 5-10 (je 4-Züge) = 24 Klassen, ergibt ein Raumbedarf von 36 UR [24 x 1,5]. **Zzgl.** wurde in den Stufen 6 bis 10 durch die IGS je eine weitere Klasse gebildet (5 Klassen), für diese 5 Klassen wird je 1 UR genutzt = 5 UR. Summe = 41 UR

IGS (Sek II): 5 Klassen bedingen rechnerisch einen Raumbedarf von 9 UR. [5 x 1,8]
Gesamt: **50 UR**

Hort: Der städtische Durchschnittswert liegt bei einer Hortbeteiligung von 75%. Bezogen auf die aktuelle Situation: 145 Schülern ergeben dann 109 Hortkinder. Bei Realisierung des Grundanspruchs von 2,5 m²/ Kind, ergibt sich eine päd. Betreuungsfläche (alleinige Nutzung) von rd. 275 m²; bei einem (idealisierten) Raummaß von 60m² sind das rd. **5 Horträume**

Es ergibt sich zusammenfassend ein **Raumbedarf von 65 Räumen**. (GS: 10 + Hort: 5 + IGS: 50).

Raumnutzung

Im Schuljahr 2011/12 ist die Raumnutzung wie folgt:

GS: 9 UR

IGS: 54 UR (incl. 3 Räume im Keller)

Hort: 2 HR (im Keller)

Daneben gibt es noch 2 Sporthallen, Speiseräume und Mensa, die Aula sowie weitere Flächen für die Vorbereitung/ Sammlung und Verwaltungsräume.

Zu 2.**Wie schätzen sie die Raumsituation am o.g. Standort ein?**

Ergänzend zu den Aussagen unter Punkt 1. ist festzustellen, dass beide Schulen im Rahmen der Orientierungen des Landes liegen.

Der Schulentwicklungsplan 2009/10-2013/14 wurde seitens des LVwA genehmigt.

Es wurden keine Auflagen aus den schulfachlichen Referaten (GS, Gesamtschulen) bezüglich des Standortes erteilt.

Der Hort hat 2 Räume für die Betreuung in alleiniger Nutzung, der verbleibende Bedarf wird durch Doppelnutzungen mit der GS abgedeckt.

Zu 4.**Welche kurz- und längerfristigen Lösungsmöglichkeiten schlagen sie vor?**

Die Entscheidungen zur Raumnutzung am Standort Westring werden durch die noch ausstehende Entscheidung zu den Schulbezirken maßgeblich beeinflusst.

Im Rahmen der jüngsten Gespräche im Dezember 2011 wurde der Gedanke einer Kooperationsvereinbarung, zum Zwecke des gegenseitigen Nutzens, wieder aufgegriffen.

Der Grundschule wurde ein Raum zugewiesen (s. Anlage).

Weitere Vereinbarungen zwischen den Schulen werden durch die Verwaltung ausdrücklich begrüßt.

Zu 5.**Wie beurteilen sie die Raumsituation des Hortes im Keller?**

Der Hort hat 2 Räume für die Betreuung sowie das Hortbüro in diesem Bereich. Der weitere Bedarf wird über Doppelnutzungen mit der GS realisiert.

Entsprechend des oben genannten Anspruchs an Betreuungsfläche in alleiniger Nutzung ist der Hort unterversorgt.

Zu 6.**Wie stellt sich vor diesem Hintergrund die rechtliche Lage ab 01.02.2012, dem Tag des Übergangs in die Verantwortung des PPP-Trägers, dar?**

Die Raumsituation hat keinen Einfluss auf die Vertragssituation.

Schulfachlich zu begründende Änderungen fallen zu Lasten des Schulträgers.

Dr. Koch

Anlage